
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2143137(2)	Gesamt: 3	31.05.2017

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“,
Starzach-Bierlingen**

– Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung –

Auftraggeber **Gemeinde Starzach**

Anzahl der Seiten: 15

INHALT:	Seite
1 Veranlassung	3
2 Rechtliche und methodische Hinweise	3
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	5
4 Avifaunistische Untersuchungen	7
4.1 Datenerhebung und Methoden	7
4.2 Ergebnisse	7
4.3 Schutzstatus und Erhaltungszustand	10
4.4 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	10
4.4.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot/Zerstörungsverbot)	11
4.4.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG (Störungsverbot)	11
4.4.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	13
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	16

TABELLEN:

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet (PG) und Kontaktlebensraum	8
Tabelle 2: Kriterien des Erhaltungszustands von Vogelarten in Baden-Württemberg	10

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes	4
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets in Bierlingen	5
Abbildung 3: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“ (Vorentwurf)	6
Abbildung 4: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Plangebiet	9
Abbildung 5: Prinzipskizze zur Anlage eines Lerchenfensters	15

ANHANG:

1 Literaturverzeichnis	
-----------------------------	--

1 **Veranlassung**

Das Gewerbegebiet Stumpacher Weg in Starzach-Bierlingen soll erweitert werden. Die Ergänzung des bestehenden Gewerbebestands in nördliche Richtung wird planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“ gesichert [2].

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [3]. Dazu erfolgten im Frühjahr 2015 in einem ersten Schritt eine Habitatpotenzialanalyse und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung [6]. Als Ergebnis dieser Analyse konnte abgeleitet werden, dass vertiefte Untersuchungen für die Artengruppe der europäischen Vogelarten erforderlich waren.

Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Rottenburg, mit den entsprechenden Untersuchungen und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dieser Artengruppe. Die Ergebnisse sind in dem vorliegenden Bericht zusammengefasst.

2 **Rechtliche und methodische Hinweise**

Rechtliche Grundlage zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist § 44 BNatSchG [3], unter Einbeziehung der FFH-Richtlinie [9] und der Vogelschutz-Richtlinie [10]. Danach gelten für bestimmte besonders und/oder streng geschützte heimische Pflanzen- und Tierarten artenschutzrechtliche Verbote, die in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Tierarten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (s. Abbildung 1):

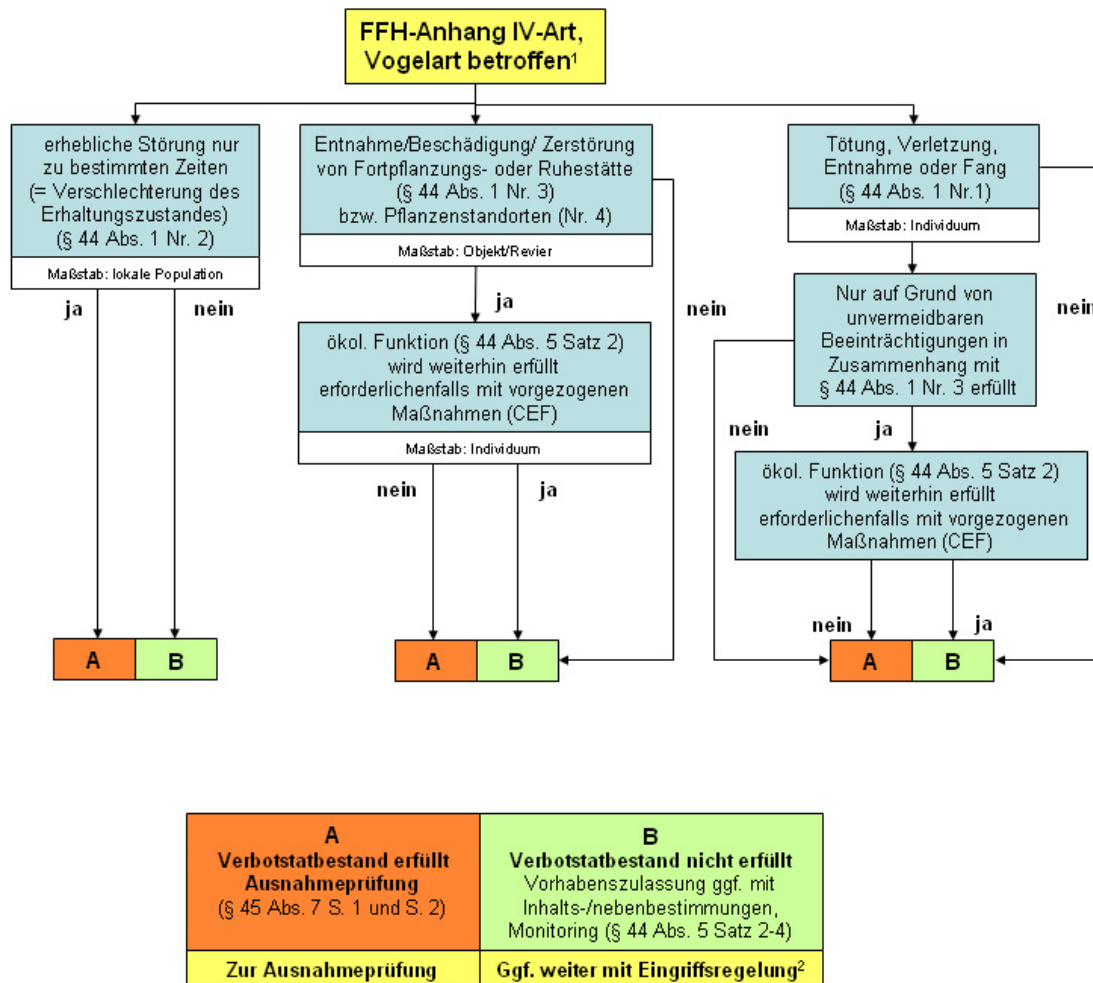
§ 44 (1) 2 BNatSchG *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 BNatSchG *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 BNatSchG *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Dabei werden auch Maßnahmen berücksichtigt, die zur Vermeidung der Verbotstatbestände herangezogen werden können.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 1: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes
(Quelle Kratsch et al. 2010 [8])

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Das geplante Gewerbegebiet „Stumpacher Weg Nord“ liegt am westlichen Ortsrand von Starzach-Bierlingen (s. Abbildung 2). Es grenzt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an und umfasst eine Fläche von ca. 2,88 ha.

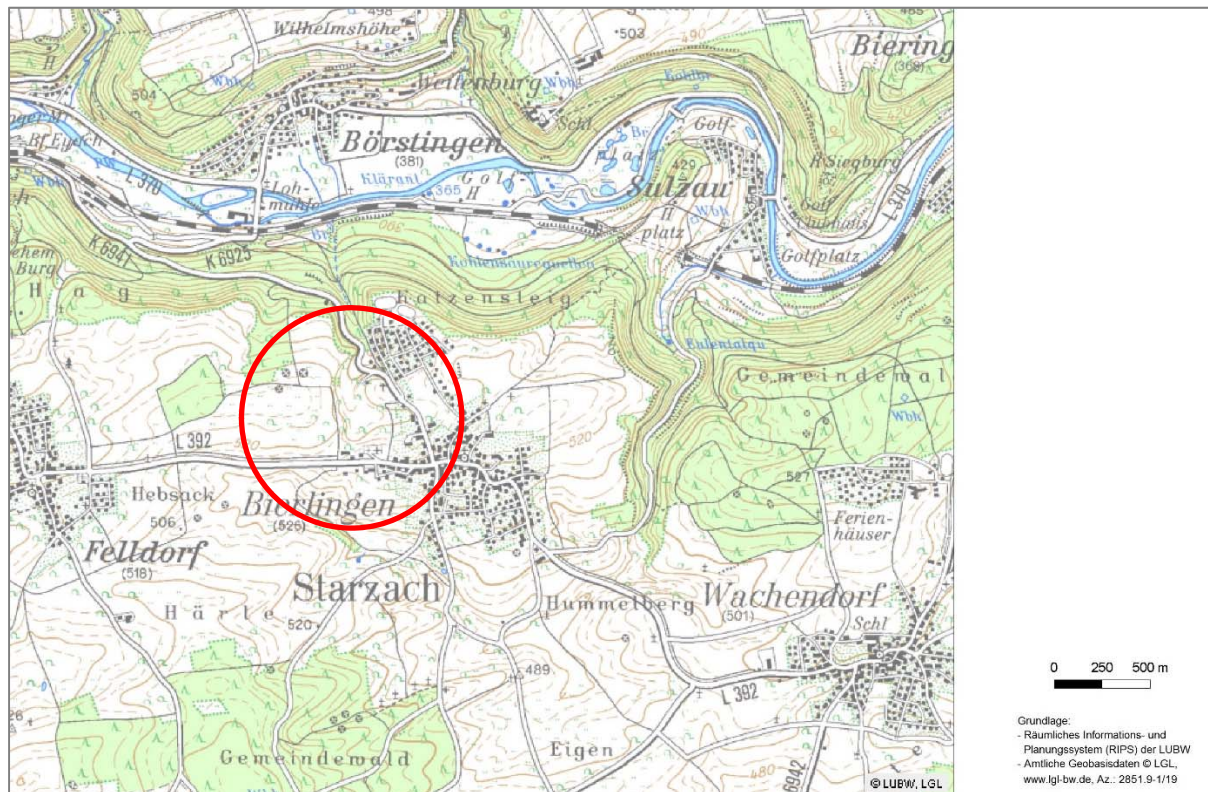


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets in Bierlingen
(Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 2015)

Das Plangebiet wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Das Gelände befindet sich auf einer mittleren Höhe von ca. +525 m ü. NN und fällt leicht von Nordwesten nach Südosten ein.

Im östlichen Teil des Gebiets verläuft ein Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung. Am östlichen Rand, zwischen Weg und angrenzendem Gehölzbestand, liegen Wiesenflächen vor, auf denen Bienenvölker aufgestellt sind. Der Gehölzbestand ist Teil eines nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotops.

Das Gebiet grenzt nach Norden und Westen an die freie Landschaft. Diese ist im Osten mit Wiesenstreifen und Gehölzbestand strukturreicher ausgebildet. Die Ackerflächen im Westen und Norden sind einförmiger, entsprechen aber dem für das Korngäu typischen Landschaftsbild. Weiter im Nordwesten schließt sich Wald an.

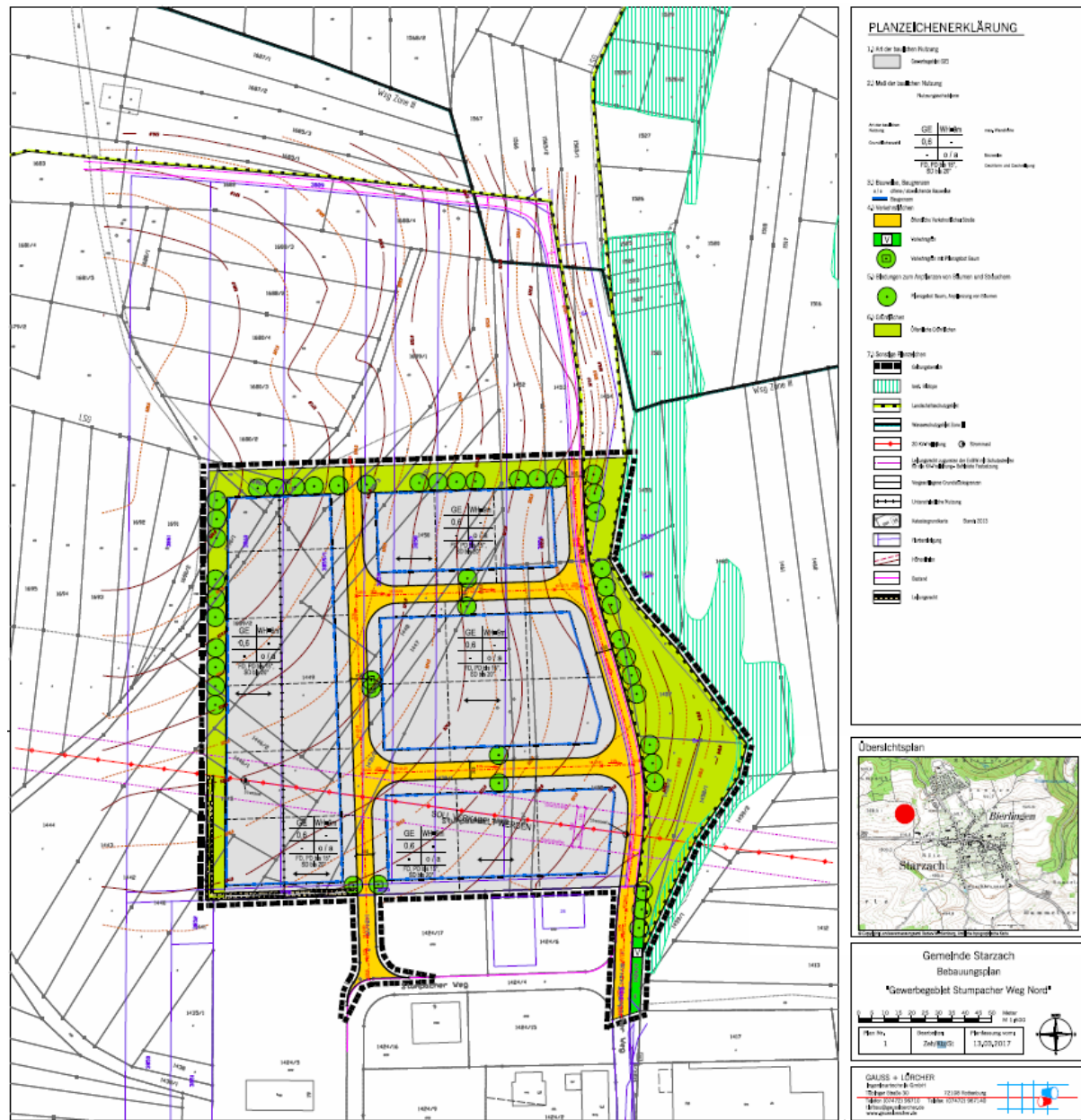


Abbildung 3: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“ (Vorentwurf)
(Quelle: Gauss + Lörcher Ingenieurtechnik, Rottenburg 2017)

Zukünftig soll das Gebiet als Gewerbegebiet genutzt werden. Die Bebauung soll in offener Bauweise, mit Gebäuden von maximal 9 m bzw. 6 m Höhe (im westlichen Teil des Gebiets) erfolgen. Am nördlichen und am westlichen Gebietsrand sind Grünflächen mit Bäumen vorgesehen. Die Fläche östlich des Stumpacher Wegs wird als öffentliche Grünfläche gesichert. Bis auf Baumpflanzungen entlang des Wegs sind hier keine Veränderungen vorgesehen.

Als relevante Wirkungen des Planvorhabens hinsichtlich des Artenschutzes sind zu prüfen:

- Bauphase: zeitweise Flächeninanspruchnahme und Immissionen (Verlärmung)
- anlagenbedingt: dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Baukörper, Straßen/Wege, Bäume); Kulissenwirkung der Gewerbebauten
- betriebsbedingt: erhöhte Immissionen (Licht, Lärm) und Betriebsamkeit

4 Avifaunistische Untersuchungen

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgen durch Herrn Dr. Michael Stauss, Büro für faunistische Kartierungen Stauss + Turni, Tübingen.

4.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2015 durchgeführt (20.04., 30.04., 09.05., 19.05., 05.06. und 26.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung bei günstigen Witterungsbedingungen. Für schwer zu erfassende Arten wurden Klangattrappen eingesetzt (z. B. Rebhuhn). Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005) [11].

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 dargestellt.

Art	Abk.	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in BW	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
						BW	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A		B	zw	0	—	—	—	b
Bachstelze	Ba	N		h/n	0	—	—	—	b
Baumpieper	Bp		B	b	-2	3	V	—	b
Blaumeise	Bm		B	h	0	—	—	—	b
Buchfink	B		B	zw	0	—	—	—	b
Buntspecht	Bs		B	h	0	—	—	—	b
Dorngrasmücke	Dg		B	zw	-1	V	—	—	b
Elster	E		B	zw	0	—	—	—	b
Feldlerche	Fl	B	B	b	-2	3	3	—	b
Fitis	F		B	b	-1	V	—	—	b
Gartengrasmücke	Gg		B	zw	0	—	—	—	b
Gimpel	Gim	B		zw	-1	V	—	—	b
Goldammer	G		B	b/zw	-1	V	—	—	b

Art	Abk.	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in BW	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
						BW	D	EU-VSR	BNatSchG
<i>Grauschnäpper</i>	Gs		B	h/n	-1	V	—	—	b
Hausrotschwanz	Hr		B	g	0	—	—	—	b
Heckenbraunelle	He		B	zw	0	—	—	—	b
<i>Klappergrasmücke</i>	Kg	B	B	zw	-1	V	—	—	b
Kleiber	Kl		B	h	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K		B	h	0	—	—	—	b
Mäusebussard	Mb	N	N	zw	0	—	—	—	s
Mehlschwalbe	M	N	N	g	-2	3	V	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg		B	zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk		B	zw	0	—	—	—	b
Rauchschwalbe	Rs	N	N	g	-2	3	V	—	b
Ringeltaube	Rt		B	zw	+1	—	—	—	b
Rotkehlchen	R		B	b	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	N	N	zw	+1	—	—	x	s
Schwanzmeise	Sm		B	zw	+1	—	—	—	b
Singdrossel	Sd		B	zw	0	—	—	—	b
Sommergoldhähn- chen	Sg		B	zw	0	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N	N	f, g, zw	-1	V	—	—	s
<i>Wacholderdrossel</i>	Wd		B	zw	-1	V	—	—	b
Zaunkönig	Z		B	b	0	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi		B	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:

Abk.	Abkürzungen der Artnamen
Rote Liste D	Gefährdungsstatus Deutschland (Südbeck et al. 2007 [12])
Rote Liste BW	Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007 [5])
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	V Vorwarnliste
	— nicht gefährdet
EU-VSR	EU-Vogelschutzrichtlinie
	x in Anhang I gelistet
	— nicht in Anhang I gelistet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
	b besonders geschützt
	s streng geschützt
Trend in BW	Bestandsentwicklung 1980 - 2004 (Hölzinger et al. 2007)
	+2 Bestandszunahme > 50 %
	+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
	0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
	-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
	-2 Bestandsabnahme > 50 %

Status:	B Brutvogel
	BV Brutverdacht
	R Ruhestätte
	N Nahrungsgast
Gilde:	g Gebäudebrüter
	h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
	h Höhlenbrüter
	zw Zweigbrüter
	b Bodenbrüter
	f Felsbrüter

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet (PG) und Kontaktlebensraum
(Fett/kursiv: artenschutzrechtlich hervorgehobene Arten)

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste), im Bundesnaturschutzgesetz bzw. in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Art oder in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet.

Als einzige Brutvogelart im Plangebiet ist die landesweit gefährdete **Feldlerche** (RL 3) mit einem Revier unmittelbar von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Weitere Reviere der Feldlerche befinden sich im angrenzenden Offenland. **Klappergrasmücke** und **Gimpel** brüten im Gehölzbestand am östlichen Gebietsrand. Dieser soll erhalten werden. Die Revierzentren sind in Abbildung 4 dargestellt.

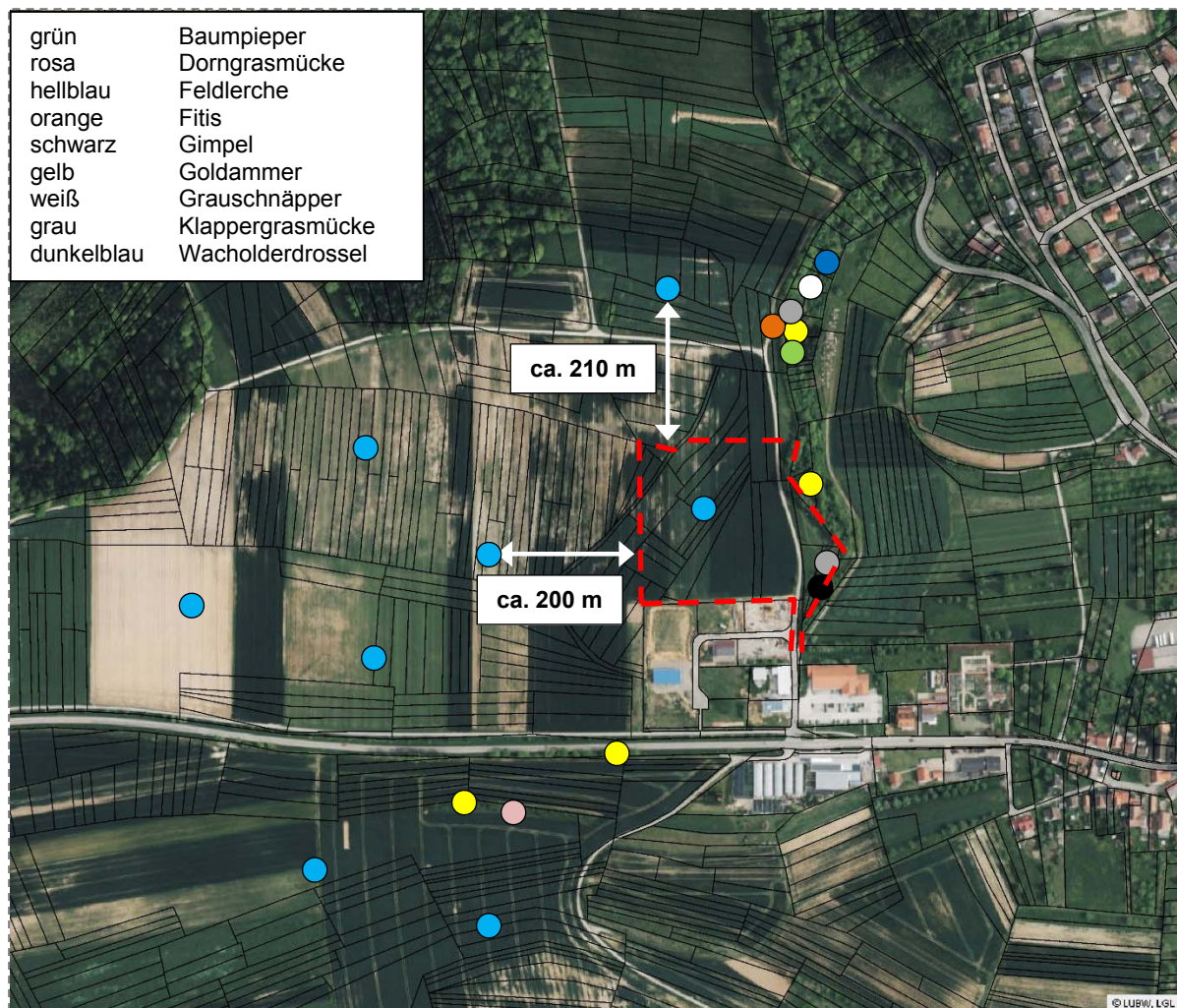


Abbildung 4: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Plangebiet

Für 27 Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen in den angrenzenden Kontaktlebensräumen vor (s. Tabelle 1).

Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind hierbei der landesweit gefährdete **Baumpieper** (Rote Liste 3) mit einem Revier sowie **Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke und Wacholderdrossel** als Arten der landesweiten Vorwarnliste (s. Tabelle 1). Die Bestände dieser Arten sind landesweit im Zeitraum von 1980 bis 2004 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Hölzinger et al. 2007 [5]). Die Mehrzahl der Reviere befindet sich im Feldgehölz östlich des Plangebiets, das als geschütztes Biotop ausgewiesen ist (Abbildung 4). Zwei weitere Reviere der Goldammer und ein Revier der Dorngrasmücke befinden sich südlich der L 392 (Abbildung 4).

Unter den Arten, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, sind **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** landesweit gefährdet (Rote Liste 3). Die Nahrungsgäste Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind nach dem BNatSchG streng geschützt (s. Tabelle 1).

4.3 Schutzstatus und Erhaltungszustand

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG.

Für die Artengruppe der Vögel liegen in Baden-Württemberg keine amtlichen Einstufungen des Erhaltungszustands der jeweiligen Art vor. Der Erhaltungszustand wurde daher anhand der Einstufung in der Roten Liste abgeleitet (s. Tabelle 1). Der Erhaltungszustand der im Plangebiet und im Kontaktlebensraum brütenden Vogelarten kann demnach überwiegend mit „günstig“ abgeleitet werden (Tabelle 2). Der Erhaltungszustand von Baumpieper, Feldlerche, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe ist ungünstig.

Einstufung Rote Liste Baden-Württemberg	Erhaltungszustand Baden-Württemberg
Nicht gefährdet/Vorwarnliste (V)	günstiger Erhaltungszustand
Gefährdet (RL 3)	ungünstiger Erhaltungszustand
Stark gefährdet (RL 2)/vom Aussterben bedroht (RL 1)	schlechter Erhaltungszustand

Tabelle 2: Kriterien des Erhaltungszustands von Vogelarten in Baden-Württemberg

4.4 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

4.4.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot/Zerstörungsverbot)

Die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebiets enthalten ein Brutrevier der Feldlerche. Findet die Baufeldbereinigung während der Brut- und Aufzuchtzeit dieser Vogelart statt, so können unbeabsichtigt auch Vögel bzw. Nestlinge verletzt und getötet sowie ihre Entwicklungsstadien (Eier) zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Vermeidung

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Baufeldbereinigung außerhalb der Brutzeiten der innerhalb der Fläche brütenden Vogelart durchgeführt wird. Geeignet für die Baufeldbereinigung sind die Herbst- und Wintermonate (Oktober bis Februar). Adulte Vögel, die sich zu dieser Zeit im Gebiet aufhalten, können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Unter der Voraussetzung der zeitlichen Einschränkung bei der Baufeldbereinigung sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht erfüllt.

4.4.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Während der Baufeldbereinigung, der Neubauphase und anschließend nach Fertigstellung der geplanten Erschließung sowie der Gewerbegebäude, treten Lärm und visuelle Effekte auf, ausgelöst i. W. durch Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm und anthropogene Nutzungen. Diese Wirkungen können grundsätzlich zu Störungen führen, die den Reproduktionserfolg von Vögeln mindern bzw. Vergrämungseffekte (Vertreibung von Vögeln) entfalten.

Betroffen von diesen Störungen sind einerseits die Brutvögel, die im Umfeld der Entwicklungsfläche nachgewiesen wurden und andererseits die Brutvögel, die ursprünglich innerhalb der Fläche brüteten und nun ins Umfeld abwandern.

Störungen von Vögeln sind dann erheblich und verboten, wenn sie den Erhaltungszustand der jeweiligen Vogelpopulation verschlechtern. Dies ist dann gegeben, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

a) Häufige Arten und Arten der Vorwarnliste

Für häufige Vogelarten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar [13].

Auch im vorliegenden Fall sind die Störungen in ihrer Dimension nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten zu verschlechtern. So sind die Zweigbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Wacholderdrossel), die Höhlenbrüter (z. B. Buntspecht, Kleiber, Meisen) und die am Boden oder in Bodennähe brütenden Arten (z. B. Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) in Baden-Württemberg weit verbreitet, nicht gefährdet und kommen lokal in teilweise individuenreichen Populationen vor. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen bewirken für diese Vogelarten keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 2 wird hinsichtlich der nicht gefährdeten Vogelarten nicht erfüllt, da es nicht zu erheblichen Störung im Sinne des Gesetzes kommt.

b) Planungsrelevante Arten (gefährdete Arten und streng geschützte Arten)

Baumpieper (RL 3)

Der Baumpieper bevorzugt halboffene, strukturierte Landschaften mit hohen Singwarten, Waldrandnähe und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht.

Ein Revier befindet sich in etwa 100 m Entfernung nordöstlich der Plangebietsgrenze. Aus den Habitatanforderungen ist abzuleiten, dass sich das Revier auf das Feldgehölz und die östlich angrenzenden Streuobstbestände sowie Grünlandflächen im Talbereich erstreckt. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der Lage des Reviers im Talbereich sowie der Pufferwirkung durch das Feldgehölz sind keine visuellen oder akustischen Beeinträchtigungen durch das Gewerbegebiet zu erwarten. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 2 wird hinsichtlich des Baumpiepers nicht erfüllt, da es nicht zu erheblichen Störung im Sinne des Gesetzes kommt.

Feldlerche (RL 3)

Die Revierzentren der nächst gelegenen Reviere der Feldlerche sind etwa 210 m bzw. 200 m von der Gebietsgrenze entfernt (s. Abbildung 4). Die Gebäudehöhe im Westen des Plangebiets ist mit maximal 6 m geplant, im Norden dürfen die Gebäude maximal 9 m hoch sein. Die Wirkweite der horizontalen Kulisse durch die geplanten Gebäude ist mit etwa 150 m anzunehmen. Daher ist zu prognostizieren, dass das Vorhaben nicht zu einer störungsbedingten Aufgabe dieser Reviere führt.

Die zusammenhängenden Offenlandflächen westlich des Plangebiets weisen eine Flächengröße von etwa 22 ha auf. Sie sind auch weiterhin ausreichend für eine Besiedlung durch vier Brutpaare der Feldlerche, mit einer Abundanz von zwei Revieren je 10 ha. Für das nächst gelegene Revierzentrum besteht daher grundsätzlich noch die Möglichkeit für eine Verlagerung nach Westen. Auch für das Brutpaar im Norden des Plangebiets bleibt eine ausreichend große Fläche für eine Nutzung als Brutrevier.

Für die Reviere in den angrenzenden Kontaktlebensräumen ist daher keine störungsbedingte Verschlechterung zu erwarten. In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche zu verschlechtern. Der Verlust eines Revieres innerhalb des Plangebiets durch direkte Flächeninanspruchnahme wird unter Kap. 3.3.3 bewertet.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 2 wird hinsichtlich der Feldlerche nicht erfüllt, da es nicht zu erheblichen Störung im Sinne des Gesetzes kommt.

c) Rastvögel und Wintergäste

Bedeutende Rastvogelarten oder Wintergäste sind im Plangebiet aufgrund der Lage, der Flächengröße und der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

d) Nahrungsgäste

Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke nutzten die Ackerflächen des Plangebiets gelegentlich zur Nahrungssuche. Aufgrund der geringen vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme in Relation zu den Aktionsraumgrößen dieser Arten und der nur sporadischen Nutzung, ist von keinen essenziellen Nahrungshabitaten für diese Arten auszugehen.

4.4.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Als Folge des Bebauungsplans wird eine Fortpflanzungsstätte für die am Boden brütende **Feldlerche** dauerhaft beansprucht.

Die Reviere der in den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorgefundenen Arten werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder beeinträchtigt und können auch nach Fertigstellung der zulässigen Bauvorhaben weiterhin besiedelt werden. Für die Nahrungsgäste stellt das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Größe keinen essenziellen Habitatbestandteil dar.

Bewertung für die Feldlerche

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für gefährdete Arten, wie die Feldlerche, die aktuell durch Verschlechterung ihrer Lebensräume bedroht sind, kann nicht angenommen werden, dass geeignete Lebensräume im Überschuss vorhanden sind. Ausweichmöglichkeiten bestehen im vorliegenden Fall nicht, da die angrenzenden Lebensräume durch Artgenossen besiedelt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die zulässigen Bauvorhaben durchgeführt werden. Da die Feldlerche eine artenschutzrechtlich relevante, landesweit gefährdete Vogelart mit stark abnehmendem Bestandstrend ist, sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Erhaltung der lokalen Population erforderlich.

CEF-Maßnahme

Als funktionserhaltende Maßnahmen sind folgende Maßnahmen geeignet. Sie dienen der Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

- a) Entwicklung einer mehrjährigen blüten- und nektarreichen Buntbrache im weiteren Umfeld des Plangebiets

Flächenbedarf: Die Buntbrache sollte eine Breite zwischen 5 m und 10 m aufweisen; der Flächenbedarf beträgt insgesamt ca. 750 m². Ein Mindestabstand von 150 bis 200 m zu Siedlungen, Verkehrsflächen, Waldrändern oder anderen Gehölzbeständen ist unbedingt einzuhalten. Die Brachestreifen dürfen auch nicht entlang von Feldwegen angelegt werden, um Störungen zu reduzieren.

Einsaat: Für die Einsaat der Flächen eignen sich blütenreiche Mischungen aus Ackerwildkräutern, wobei die Ansaatstärken nicht zu hoch zu wählen sind, um möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände zu erhalten. Um die Habitatansprüche der Feldlerche zu erfüllen, ist ein schütterer bzw. lückiger Bestand mit offenen Bodenstellen anzustreben. Bevorzugt wird eine maximale Wuchshöhe von bis zu 30 cm und eine Bodenbedeckung von 30 bis 50 % (Berger et al. 2006 [1], Jenny 1990 [7]).

Pflege: Der eingesäte Brachestreifen wird ab August/September einmal jährlich gemäht und das Mähgut abgeräumt. In zwei- bis dreijährigem Abstand (je nach Aufkommen unerwünschter Quecken oder Disteln) ist die Fläche zu grubbern und neu einzusäen. Auf dem Blühstreifen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen Unkrautbekämpfungen mit Herbiziden, die Kalkung und Düngung, die Anlage von Mieten, die Ablagerung von Mist oder Erde und das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen unzulässig.

Durchführung: Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn

- b) Anlage von zwei Lerchenfenstern auf Ackerflächen im weiteren Umfeld des Plangebiets

Lerchenfenster werden als künstliche Fehlstellen im Acker angelegt. Feldlerchen legen ihre Nester in oder an Saumbereichen des Ackers an. Sie bevorzugen dabei lückigen Bewuchs. Diesem Anspruch kommt das Lerchenfenster entgegen.

Bei der Kulturaussaat wird die Sämaschine einige Meter lang angehoben, so dass dort eine offene Stelle von ca. 20 m² entsteht (z. B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m anheben, bei 4 m-Sämaschine für 5 m usw.). Im Gesamtacker wird dies zweimal wiederholt (Hinweise s. Prinzipskizze Abbildung 5).

Bei der Herstellung und Bewirtschaftung ist zu beachten:

- Auf der Fläche sind 2 Lerchenfenster pro Jahr anzulegen. Die Lage der Fenster darf jährlich wechseln, ist jedoch auf die Fläche zu beschränken.
- Das Lerchenfenster soll nicht direkt an Feldwege oder eine Fahrgasse grenzen, da von dort Gefahren durch Beutegreifer ausgehen (Regelabstand mindestens 25 m). Gleichfalls soll es nicht innerhalb der Fahrgassen angelegt werden.
- Vorzugsweise sind die Äcker mit Winter- und Sommergetreide anzusäen. In Ausnahmefällen sind Mais, Raps und Leguminosen zulässig.
- Im weiteren Jahreslauf werden die Lerchenfenster so behandelt wie der restliche Schlag, d. h. sie werden mitgedüngt und ggf. mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Sonderbehandlungen sind nicht notwendig.

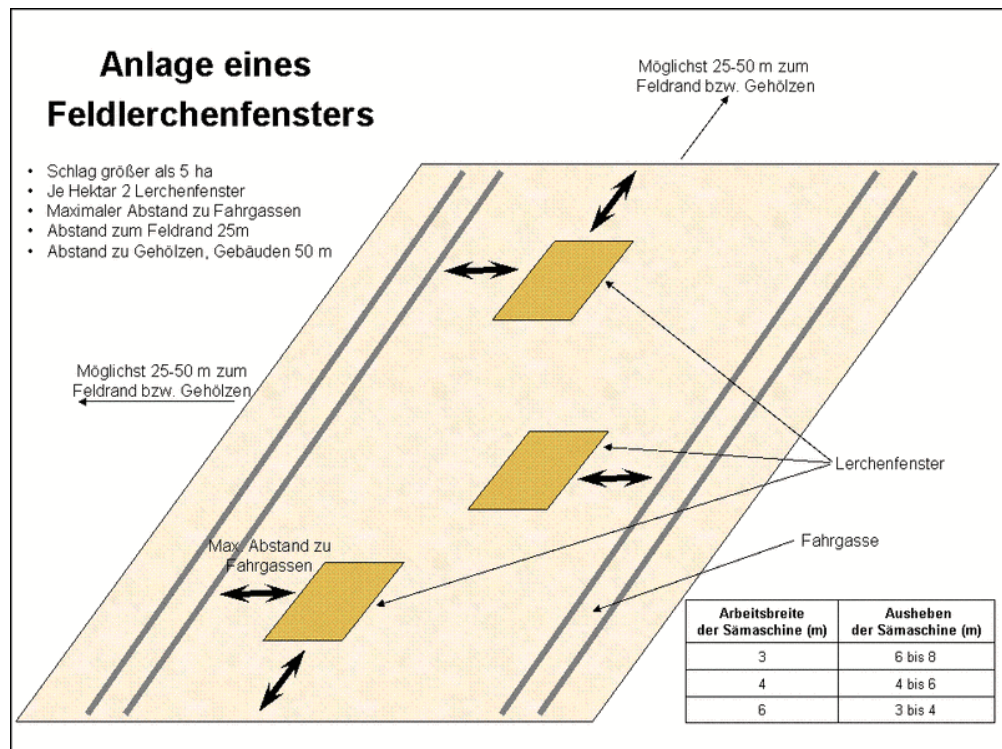


Abbildung 5: Prinzipskizze zur Anlage eines Lerchenfensters
 Quelle: Bauernverband Schleswig-Holstein

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG unter Berücksichtigung einer der o.g. CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Die mit der Erweiterung des Gewerbegebiets „Stumpacher Weg“ zu erwartenden Wirkungen wurden einer artenschutzrechtlichen Untersuchung unterzogen. Als Grundlage dienten die bereits vorliegende Habitatpotenzialanalyse sowie faunistische Kartierungen von Vogelarten.

Relevante Vorhabenswirkungen sind danach für die Artengruppe der Vögel nicht auszuschließen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen dieser Artengruppe lassen sich, wie dargestellt, durch entsprechende Maßnahmen vermeiden:

- Vermeidung unabsichtlicher Tötungen und Verletzungen, indem die Baufeldbereinigung außerhalb der Brutperiode von Vögeln ausgeführt wird. Der geeignete Zeitraum liegt zwischen Oktober und Februar.
- Entwicklung einer mehrjährigen blüten- und nektarreichen Buntbrache, oder Anlage von zwei Lerchenfenstern im weiteren Umfeld des Plangebiets. Die Maßnahme dient der Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlich-funktionalen Zusammenhang (CEF-Maßnahme).

Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht notwendig.

Im Hinblick auf die Lage des Plangebiets wird angeregt, bei Straßen- bzw. Außenbeleuchtungen im Untersuchungsgebiet auf insektenschonende Beleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleitung



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

Faunistische Untersuchungen: Dr. Michael Stauss, Büro für faunistische Kartierungen
Stauss + Turni, Tübingen

ANHANG 1

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

- [1] Berger, G., Pfeffer, H., Lorenz, J., Schobert, H., Kächele, H., Hoffmann, J. (2006): „Schlaginterne Segregation“ - ein Modell zur besseren Integration von Naturschutzziele in gering strukturierten Agrarlandschaften. Abschlussbericht des E+E-Vorhabens.
- [2] Gemeinde Starzach: Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“, Stand März 2017, Gauss + Lörcher Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg
- [3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- [4] Hölzinger, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1, Ulmer, Stuttgart
- [5] Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004)
- [6] HPC AG (2015): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“, Starzach-Bierlingen, Begründung Teil II: Umweltprüfung, Gutachten Nr. 2143137, Entwurf Stand August 2015, Rottenburg
- [7] Jenny, M. (1990): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. J. Ornithol. 131: 241-265
- [8] Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2012): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG, LUBW 2010
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= „FFH-Richtlinie“)
- [10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9)
- [11] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- [12] Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P., Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- [13] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272